

Auszug Niederschrift

Bg VI

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 09.07.2020 ergab für Ihre Arbeit den als Anlage beigefügten Beschluss.

- vorbehaltlich der Bestätigung des Protokolls am 03.09.2020

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher nicht eigenhändig zu unterschreiben.

5.21. Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165  
Abs. 4 BauGB  
Vorlage: DS0003/20

---

Die Ausschüsse UwE, WTR, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 608-018(VII)20

1. Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festsetzungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich am Eulenberg den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wanzleber Chaussee im Bereich zwischen der Gemeindegrenze der Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde und Landeshauptstadt Magdeburg sowie der BAB 14
  - Im Osten durch die BAB 14 sowie die Bundesstraße B 81 bis zur Gemeindegrenze zwischen der Einheitsgemeinde Sülzetal und der Landeshauptstadt Magdeburg
  - Im Süden durch die Gemeindegrenze zur Einheitsgemeinde Sülzetal
  - Im Westen durch die Gemeindegrenze zur Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde
- Das Untersuchungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für eine förmliche Festsetzung notwendigen Voruntersuchungen mit der erforderlichen Beteiligung der Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträger durchzuführen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.